

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Horbach

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung

1. Einzelgrabstätte	150,-- EUR
2. Urnengrabstätte (Einzel)	100,-- EUR
3. Urnengrabstätte (Wiesengrabfeld)	350,-- EUR

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle. Erwachsene	450,-- EUR
2. Für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle, Kinder	350,-- EUR
3.- Für das Ausheben und Schließen einer Grabstelle, Urnenbeisetzung	200,-- EUR
4. Beisetzung einer Urne auf einer vorhandenen Grabstelle	250,-- EUR
5. entstandene Zusatzkosten (nach Aufwand)	___,-- EUR

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt hierzu folgendes:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.